

Gesuch um Benützung des Jugendtreff „Chill out JTS“ (nachstehend JTS genannt)

durch Gesuchsteller auszufüllen und der Politischen Gemeinde Schmerikon, z.Hd. Jugendarbeit, Postfach 163, 8716 Schmerikon, einreichen

Gesuchsteller/in:

.....

verantwortliche Person
(über 25 Jahre alt)

.....

Benützungsdatum:

Art der Veranstaltung:

Dauer der Veranstaltung: von bis.....

Anzahl Besucher/Gäste:

Datum/Unterschrift:

durch Gemeinde auszufüllen

Benützungsvertrag

Zwischen der Politischen Gemeinde Schmerikon und dem/r vorerwähnten Gesuchsteller/in wird der Benützungsvertrag für oben stehenden Anlass abgeschlossen. Integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist das Betriebs- und Benützungsreglement für den Jugendtreff.

Gebühr (durch Gesuchstel- CHF.....
ler/in zu bezahlen):

Depot (durch Gesuchsteller/in CHF.....
zu bezahlen)

Datum/Unterschrift Gemeinde

Datum/Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das Einverständnis zu den Mietbedingungen, zu den Bestimmungen im Betriebs- und Benützungsreglement, zu folgenden Regeln sowie zur Hausordnung.

Regeln:

- Die diesen Vertrag unterzeichnenden Gesuchsteller bzw. verantwortlichen Personen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen.
- Bei privaten Anlässen haben nur die eingeladenen Gäste Zutritt.
- Im JTS gilt auch bei privaten Anlässen die Hausordnung, also auch das Rauchverbot. Für die Einhaltung der gesetzlichen Alkoholbestimmungen tragen die Gesuchsteller bzw. verantwortlichen Personen die Verantwortung.
- Der JTS darf längstens bis 02.00 Uhr benutzt werden.
- Übernachten im JTS ist nicht erlaubt
- Das Depot wird 14 Tage nach der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn
 - der JTS in gereinigtem Zustand übergeben wurde
 - keine Schäden verursacht wurden
 - kein Konsum von Nikotin bzw. anderen Drogen innerhalb des JTS festgestellt wurde.
- Mitglieder der Jugendkommission können Stichproben machen.
- Die Nutzung von Musik im Freundes- und Verwandtenkreis braucht keine Erlaubnis. Alle anderen Nutzungen sind öffentlich und erfordern eine Lizenz der SUISA. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen und deren Kosten zu übernehmen.

Betriebs- und Benützungsreglement JTS (Auszug)

Art. 1.

Grundlage für die Benützung und die Verwaltung des gesamten JTS bildet dieses Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung¹ und der Gebährentarif².

Art. 3

Für die Benützung des JTS für Anlässe ist bei der Jugendarbeiterin/dem Jugendarbeiter mindestens einen Monat im Voraus ein Benützungsgesuch einzureichen³.

Art. 5.

Für die Benützung des JTS und dessen Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:

- a) Jugendarbeit Schmerikon;
- b) Anlässe der politischen Gemeinde Schmerikon;
- c) Anlässe der Schulgemeinde und von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde;
- d) Nicht-kommerzielle Anlässe von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Schmerikon
- e) Kommerzielle Anlässe von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Schmerikon
- f) Anlässe von Privaten mit Wohnsitz in der Gemeinde Schmerikon
- g) Anlässe von Privaten oder von Vereinen und Organisationen von ausserhalb der Gemeinde Schmerikon.

In Zweifelsfällen betreffend den Prioritäten entscheidet der/die zuständige Gemeinderat/rätin.

Art. 6

Von Sonntag bis Donnerstag kann der JTS bis maximal 23.30 Uhr und am Samstag bis 00.30 Uhr benützt werden. Für Verlängerungen ist frühzeitig ein Gesuch einzureichen.

Art. 7

Vom Gesuchsteller ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Sie muss mindestens 25 Jahre alt sein und während der Veranstaltung im JTS anwesend sein. Die Übergabe und Abnahme der Räume des JTS erfolgt durch die/den Jugendarbeiter/in.

Art. 8

Die Hausordnung des JTS ist für alle Benutzergruppen verbindlich. Bei Verstössen gilt Art. 17 dieses Reglements.

Art. 9

Der Verkauf von Getränken und Verpflegung ist bei allen Anlässen und Veranstaltungen bewilligungspflichtig. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Die Vermieterin behält sich vor, den Alkoholausschank bei Veranstaltungen zu untersagen.

Parkplätze

Art. 10

Für Motorfahrzeuge steht der öffentliche Parkplatz an der Aabachstrasse zur Verfügung.

Art. 11

Für die Entsorgung der Abfälle sind die Benutzer verantwortlich und kostenpflichtig. Die Aufwendungen für nicht entsorgte Abfälle werden den verursachenden Benützern von der Finanzverwaltung der politischen Gemeinde Schmerikon in Rechnung gestellt bzw. mit dem Depot verrechnet.

Art. 12

Der Betrieb des JTS hat so zu erfolgen, dass keine übermässigen Lärmimmissionen entstehen. Ausserhalb der Räumlichkeiten haben sich die Benutzer ruhig (z.B. kein Mofalärm, laute Musik, o.ä.) zu verhalten.

Art. 13

Die Bedienung der festen Einrichtungen und Geräte hat nach den Instruktionen der/s Jugendarbeiters/in zu erfolgen. Es dürfen keine Veränderungen an den Geräten vorgenommen werden. Bei Verstössen werden die Kosten zur Instandstellung der Geräte und Einrichtungen nach Aufwand in Rechnung gestellt bzw. mit dem Depot verrechnet.

Art. 14

Die Benutzer des JTS haben Räume und Einrichtungen in gereinigtem Zustand der/m Jugendarbeiter/in zu übergeben. Für die Reinigung sind die jeweiligen Benutzer zuständig. Gereinigt wird anhand des Reinigungsplanes, der im JTS aufliegt.

Allfällige Reinigungskosten gehen zu Lasten der jeweiligen Benutzer.

Art. 15

Beschädigungen müssen umgehend der/m Jugendarbeiter/in gemeldet werden. Für Beschädigungen und Verluste haften primär die Benutzer.

Art. 17

Wer Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder Anweisungen von Aufsichtspersonen nicht befolgt, wird verwarnet. Bei störendem Verhalten kann die/der Jugendarbeiter/in Personen aus dem Jugendtreff weisen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Vergehen kann der Gemeinderat auf Antrag der/s Jugendarbeiterin/s ein Hausverbot erlassen.

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen und genehmigt am 9. März 2010.

Hausordnung des JTS

1. Der JTS steht Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schmerikon ab der 6. Klasse bis und mit dem 18. Altersjahr während der festgelegten Öffnungszeiten offen. Ausgenommen sind spezielle Öffnungszeiten und Veranstaltungen.
2. Drogen jeglicher Art sind verboten.
3. Der Alkoholausschank und –genuss ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Jugendarbeiter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
4. Rauchen im JTS ist strengstens untersagt. Vor dem JTS gehören Zigarettenstummel in den Aschenbecher.
5. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.
6. Wer Schäden verursacht, soll dafür gerade stehen und eine entsprechende Meldung an die/den Jugendarbeiter/in machen.
7. Es wird gegenseitiger Respekt erwartet.
8. Diskriminierungen jeglicher Art werden nicht geduldet.
9. Weisungen der/des Jugendarbeiterin/s sowie der Begleitpersonen sind zu befolgen.
10. Bei störendem Verhalten kann die/der Jugendarbeiter/in Personen aus dem Jugendtreff weisen.
11. Änderungen der Anlagen, Mobilien oder Zusatzinstallationen erfolgen ausschliesslich durch die politische Gemeinde. Private Apparate sind mit Zustimmung der/s Jugendarbeiter/in gestattet.
12. Jeder räumt den eigenen Abfall weg.

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am

Benützungsbeträge nach Art. 16

Für die Benützung des JTS (inkl. Küche, Wasser, Strom usw. werden folgende Beiträge erhoben:

Gratis:

Jugendarbeit Schmerikon, Anlässe der Politischen Gemeinde Schmerikon, der Schulgemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Ortsparteien der Gemeinde

Fr. 100.00 pro Tag (ohne Kautions):

Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Schmerikon

übrige Benützer:

	aus der Gemeinde pro Tag	ausserhalb der Gemeinde / pro Tag
Jugendliche, Lehrlinge, Studenten (ab 18 Jahren)*	CHF 75	CHF 150
Erwachsene*	CHF 150	CHF 250
*zusätzlich Kautions / Depot	CHF 250	CHF 500

Technische Anlagen:

Benützung muss vorher angemeldet werden; dürfen nur nach vorhergehender Instruktion genutzt werden.

Reinigung:

Sofern die Reinigung des JTS durch die Benützer nicht oder ungenügend erfolgt, werden die Kosten mit der Kautions verrechnet.

Zuschläge und Reduktionen:

Für gewinnorientierte Anlässe grösseren Umfanges, die eine intensivere Nutzung der Räume und Einrichtungen verursachen, können von allen Benützergruppen und Dritten Zuschläge bis 100% auf die vorerwähnten Beiträge erhoben werden. Für Nutzungen der Räume über mehrere Tage können Reduktionen gewährt werden. Die Zuschläge und Reduktionen legt die/der Jugendarbeiter/in bei der Bewilligungserteilung fest.

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen und genehmigt am 9. März 2010